

(HST) - Erklärung siehe 4. 9. 1980

STÄDTISCHE FÜHRUNGSGRUPPEN
UND GEMEINDE
IN DER WERDENDEN NEUZEIT

Herausgegeben von
Wilfried Ehbrecht



1980

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

85/736

FÜHRUNGSSCHICHT UND GEMEINDE IN KÖLN IM 14. JAHRHUNDERT

von Klaus Militzer

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war die Geschlechterherrschaft in Köln allgemein anerkannt. Zwar blieben auch damals Streitigkeiten nicht aus, suchten einige Bürger ihr Recht mit Waffengewalt durchzusetzen, schlossen dazu „confoederationes“ oder drohten mit ihrer Klientel, ihrer „poteestas“, aber trotz allem war der Führungsanspruch der Geschlechter nie in Frage gestellt¹. „Wie der Adel das Landvolk regiert und vertritt, so halten es die stadtkölnischen Geschlechter für ihr Recht und ihre Pflicht, die ‚stat‘ zu regieren und zu vertreten².“ Als die Geschlechter im 13. Jahrhundert ihre Herrschaft zugunsten anderer Bevölkerungsgruppen für einige Jahre eingebüßt hatten, beklagte der Chronist Gottfried von Hagen, „dat van Colne de hilge stat mit sulchen esclen was besat“³. Er sah es gar als Werk des Satans an, „want vischer, sich do annamen heirscheffe und zo scheffendoime quamen“⁴ und stellte die Frage: „we soilden rait of urdel geven, de gespoilt haint alle ir leven? we soilden de Colne bewaren, de vischere unde beckere waren?“⁵. Zur Herrschaft und zum Schöffenamt waren nach Gottfried von Hagens Meinung eben nur „de besten van der stat“ geeignet⁶. Das waren für ihn die Patrizier. Ihnen gestand er das Adjektiv „wis“ zu⁷, weil sie die „scientia“ hatten, das Wissen, das sie zum Schöffenamt und zur Herrschaft befähigte. Ein Fischer dagegen konnte allenfalls beurteilen, wieviele Heringe

1) W. STEIN, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jh., 2 Bde. (PublGesRhGKd 10), Bonn 1893-95, hier Bd. 1, Nr. 1 §§ 5-8, 11-14, 18, 45, 47, 50, 53-54; F. IRSIGLER, Kölner Wirtschaft im Spätmittelalter, in: Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, Bd. 1, Köln 1975, S. 227 f.

2) F. STEINBACH, Zur Sozialgeschichte von Köln im Mittelalter, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für M. Braubach, Münster 1964; zitiert nach Wiederabdruck in: Collectanea F. Steinbach, Bonn 1967, S. 679. Dem entsprach häufig die Wohnweise der Geschlechter in größeren Höfen, zu denen eine Anzahl kleinerer Häuser für die abhängigen Familien gehörten: H. VOGTS, Das Kölner Wohnhaus bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 2 Bde. (Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz. Jahrbuch 1964/65), Neuß 1966, hier Bd. 1, S. 24.

3) Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 12, Göttingen 1968, 2. Auflage, S. 57 Vers 1254 f. Zu Gottfrieds Darstellung vgl. H. WENZEL, Aristokratisches Selbstverständnis im städtischen Patriziat von Köln, dargestellt an der Kölner Chronik Gottfried Hagens, in: Literatur, Publikum, historischer Kontext. Beiträge zur älteren deutschen Literaturgeschichte, Bd. 1 (1977), S. 9-28.

4) Ebd., S. 59 Vers 1305 ff.

5) Ebd., S. 61 Vers 1398 ff.

6) Ebd., S. 62 Vers 1404. Die Bezeichnung ist für die Geschlechter in der Chronik häufig gebraucht: F. STEINBACH (wie Anm. 2), S. 679.

7) Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 59 Vers 1333: z. B. für Ludwig v. Mummersloch. Allerdings sind mit dem Adjektiv nicht konsequent nur Patrizier belegt worden. Vgl. H. WENZEL (wie Anm. 3), S. 11.

man für einen „virilinc“ bekommen konnte⁸. Damit griff Gottfried von Hagen Vorstellungen auf, die, allgemein verbreitet, mittelalterliche Herrschaft legitimieren sollten⁹. Daß er solche Anschauungen nicht erst weckte, sondern eher Sprachrohr der Geschlechter war, dürfte außer Frage stehen¹⁰.

Was im 13. Jahrhundert zur Zeit Gottfrieds von Hagen schon angelegt war, wurde zu Beginn des 14. Jahrhunderts weiter verfeinert. Die Patrizier entwickelten eine Abstammungssage. Die Vorfahren von 15 Geschlechtern, so hieß es nun, seien vornehme Römer gewesen, die unter Kaiser Trajan eingewandert seien und das Christentum in der Stadt heimisch gemacht hätten¹¹. Die Sage bot den 15 Familien gleich eine zweifache Legitimationsgrundlage: vornehme Herkunft und christlicher Glaube. Ihre Vorfahren hatten erst Köln zu dem gemacht, was es sein wollte: die „hillige stat“¹². Werner Overstolz griff in seinem Familienbuch von 1446 auf die Sage zurück und betonte, daß die Ahnen mit „groisser wiisheit, gotlicheit ind manheit“ regiert hätten¹³. Nach dem Eidbuch von 1341 waren den Nachkommen der 15 Geschlechter die Sitze im engen Rat vorbehalten¹⁴. Es war ständisches Denken, das das Kölner Patriziat von der übrigen Bevölkerung abschloß und ihm eine Exklusivität gab, die nur von wenigen neuen Familien durchbrochen werden konnte. Voraussetzungen für solchen Aufstieg waren im 14. Jahrhundert altererbter Reichtum, vor allem Grundbesitz, ferner patrizisches Konubium. Hatte sich die neue Familie in den Amtleutegremien und eventuell im weiten Rat bewährt, dann erst konnte ein Mitglied in den engen Rat gewählt und damit die Familie in den Kreis der Geschlechter aufgenommen werden. Die Kooptation in die Richerzeche und das Schöffenkollégium war möglich, aber nicht unbedingt für die Zugehörigkeit zum Patriziat erforderlich¹⁵. Andererseits schie-

8) Ebd., S. 61 Vers 1402 f.

9) W. ULLMANN, Individuum und Gesellschaft im Mittelalter (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1370), Göttingen 1974, S. 21 f.

10) Übrigens hat Gottfried von Hagen den Anteil der Handwerker an den neu eingesetzten Schöffen stark übertrieben: B. BERTHOLD, Sozialökonomische Differenzierung und innerstädtische Auseinandersetzungen in Köln im 13. Jh., in: Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jhs., hg. v. B. TÖPFER (FmaG 24), Berlin 1976, S. 269 ff, deren Identifizierungen allerdings nicht immer sicher belegt sind und wohl auch nicht immer zutreffen.

11) Vgl. W. HERBORN, Bürgerliches Selbstverständnis im spätmittelalterlichen Köln, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. FS E. ENNEN, Bonn 1972, S. 503 f.

12) Vgl. H. SCHMIDT, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 3), Göttingen 1958, S. 95. Dazu auch H. WENZEL (wie Anm. 3), S. 14, 16.

13) W. HERBORN, Selbstverständnis (wie Anm. 11), S. 504.

14) W. STEIN, Akten (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 6 II § 1, S. 29; F. LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Preis-Schriften der Mevissen-Stiftung 1), Bonn 1898, S. 104.

15) Vgl. die Beispiele bei W. HERBORN, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (RhArch 100), Bonn 1977, S. 208 ff. L. v. WINTERFELD, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400 (Pflingstbl 16), Lübeck 1925, S. 56 ff. Bisweilen konnten allerdings auch einige Stufen übersprungen werden. Das blieben aber Ausnahmen. Eine solche war der Aufstieg des Johann Vogt v. Merheim, der seine Wahl in den engen Rat der Partei der „Greifen“ verdankte. Vgl. M. v. MALLINCKRODT, Nachrichten über die stadtkölnischen Geschlechter von Merheim (Merrem), in: Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Bd. 6 (1930), Sp. 364 ff.

den verarmte Familien auch aus der Führungsschicht aus¹⁶, wenn sie den erforderlichen Lebensstil nicht mehr halten konnten. Aber das ökonomische Moment war im 14. Jahrhundert nicht mehr allein ausschlaggebend. Es gab Patrizier, deren Vermögen sich nicht mit dem von Kölner Kaufleuten, die nicht zu den Geschlechtern zählten, messen konnten¹⁷. Entscheidender war damals die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie oder zu einem Geschlechtsverband. Die Tendenz der Abschließung der Geschlechter hatte sich im 14. Jahrhundert verstärkt¹⁸.

Dem „Zauber der adligen Lebensform“ haben sich auch die Kölner Geschlechter nicht entziehen können¹⁹. Ihr Kunstgeschmack richtete sich, soweit man es weiß, nach dem des Adels²⁰. Wie ein Adliger sammelte der Ritter Hilger von der Stesse aus dem Geschlecht der Kleingedank Reliquien, stiftete 1316 eine Kapelle in der Kirche St. Laurenz und legte dort die Reliquien nieder. In der Kapelle fand er seine letzte Ruhestätte²¹. Darin war Hilger kein Einzelfall. Der Ritter Daniel Jude stiftete 1281 für sich und seine Nachkommen ein Erbbegräbnis mit einem Altar in der Stiftskirche St. Maria im Kapitol²². Das Geschlecht der Kussin verfügte über einen Altar in der Pfarrkirche St. Maria Lyskirchen²³. Ein anderer Zweig desselben Geschlechts stiftete 1331 die Herrenleichnamskapelle und trat das Patronatsrecht erst 1404 an die Stadt ab²⁴. Ein Zweig des Geschlechts Lyskirchen behielt bis weit in die Neuzeit das Patronatsrecht der Kreuzkapelle²⁵. Welchen Wert die Geschlechter auf ihre Altäre und Patronatsrechte legten, beweist wieder das „Familienbuch“ des Werner Overstolz von 1446²⁶.

Die Geschlechter kämpften in der Regel zu Pferde²⁷. Mehrere von ihnen,

16) Beispiele bei F. LAU, *Entwicklung* (wie Anm. 14), S. 134; W. HERBORN, *Selbstverständnis* (wie Anm. 11), S. 504.

17) Den Nachweis habe ich an anderer Stelle geführt. Vgl. z. B. Tidemann v. Lemberg, der trotz großer Reichtümer nicht in das Kölner Patriziat aufgenommen wurde: L. v. WINTERFELD (wie Anm. 15), S. 58 ff. Die gegenteilige Auffassung von F. LAU, *Entwicklung* (wie Anm. 14), S. 124, ist m. E. für das 14. Jh. nicht aufrecht zu erhalten.

18) So auch F. IRSIGLER, *Wirtschaft* (wie Anm. 1), S. 227.

19) Dazu J. HUIZINGA, *Herbst des Mittelalters* (Kröners Taschenausgabe 204), Stuttgart 1965, 9. Aufl., S. 126 f.; F. STEINBACH, *Geburtsstand, Berufsstand und Leistungsgemeinschaft*, in: *RhVjbl* 14 (1949), zitiert nach dem Wiederabdruck in: *Collectanea F. Steinbach*, Bonn 1967, S. 822.

20) H. VOGTS, *Kölner Geschlechter als Bauherren und Förderer der Kunst*, in: *AHVN* 155/6 (1954), S. 525; H. WENZEL (wie Anm. 3), S. 21 f.

21) *Die Chroniken der deutschen Städte*, Bd. 13, Göttingen 1968, 2. Aufl., S. 325; Bd. 14, Göttingen 1968, 2. Aufl., S. 734: die berühmte Grabinschrift: „Hilgerus obiit, qui vivere turpiter odit“; L. v. WINTERFELD (wie Anm. 15), S. 35; *Kunstdenkmäler der Rheinprovinz*, Bd. VII, 3. Ergbd., (1933), S. 54.

22) *AHVN* 83 (1907), S. 11 Nr. 35, 38, 39.

23) *AHVN* (wie Anm. 22), Bd. 71 (1901), S. 121 Nr. 3-6; vgl. H. KEUSSEN, *Topographie der Stadt Köln*, 2 Bde. (Preis-Schriften der Mevissen-Stiftung 2), Bonn 1910, hier Bd. 2, S. 30a Nr. 7.

24) *Kunstdenkmäler* (wie Anm. 21), Bd. VII, 3. Ergbd., S. 151; H. KEUSSEN, *Topographie* (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 256b Nr. a.

25) *Kunstdenkmäler* (wie Anm. 21), Bd. VII, 3. Ergbd., S. 338.

26) W. HERBORN, *Selbstverständnis* (wie Anm. 11), S. 503: Patronat des St. Johann-Baptist-Altars im Kloster Sion.

27) F. LAU, *Entwicklung* (wie Anm. 14), S. 133; E. SANDER, *Die Wehrhoheit in den deutschen Städten*, in: *AKG* 36 (1954), S. 347; H. LIEBERICH, *Rittermäßigkeit und bürgerliche Gleichheit*, in: *FS für H. Krause*, Köln/Wien 1975, S. 88.

wenn auch nicht alle, trugen den „miles“-Titel. Auf Turnieren, die gewöhnlich auf dem Altenmarkt stattfanden, übten sie sich in den Waffen. Als der „miles“ Johann vom Hirtze 1360 das Haus „Loymer“ am Altenmarkt für einen Erbzins weggab, bedang er sich bezeichnenderweise für sich und seine Frau aus, bei „hastiludia“ auf dem Altenmarkt die Fenster im ersten Stock zum Zuschauen benutzen zu können²⁸.

Wie der Landadel verfügten die Geschlechter über Lehen, die sie vorwiegend von den benachbarten Herren erhalten hatten²⁹. Rentenlehen bezogen die beiden Kölner Patrizier Johann Scherfgin und Johann vom Pallast sogar vom englischen König, der sich ihrer für seine Diplomatie bediente³⁰. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte die englische Krone sich auch zwei Kölner Patrizier für Kriegsdienste verpflichtet³¹. Wenn Rentenlehen oder andere Lehen außerhalb Kölns zur Vermögensbildung und als Kapitalanlage erstrebenswert erscheinen mochten und bei den Geschlechtern daher wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle gespielt haben, so ist die Auftragung von innerstädtischen Renten, Grundstücken und Häusern an auswärtige Fürsten und Herren und deren Übernahme zu Lehen so nicht zu erklären. Gerade in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts häuften sich die Fälle der Auftragung städtischer Liegenschaften zu Lehen an auswärtige Herren³². Schließlich verbot der Rat 1345 die Praxis³³. Hinter dem Streben der Geschlechter, Lehnsleute einflußreicher Herren zu werden, stand eben auch das leuchtende adlige Vorbild. Außerdem errang der Lehnsmann eines bedeutenden Fürsten größeren politischen Einfluß und ein höheres Ansehen unter seinen Standesge-

28) HAKöln Schreinsbuch 458, fol. 63a. 1363 vergab er ein anderes Haus am Altenmarkt zu ähnlichen Bedingungen, trat aber seinen Fensterplatz gegen jährlich 2 Gulden Erbzinsen ab: Schreinsbuch 42, fol. 60b. H. KEUSSEN, Topographie (wie Anm. 23), Einl. S. 107.

29) Z. B. vom Kölner Erzbischof: H. J. DOMSTA, Patrizischer Haus- und Rentenbesitz im mittelalterlichen Köln, in: JbKölnGV 43 (1971), S. 192 f., Anm. 1; Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 286. Hermann, Heinrich und Hilger v. Stave, Hilger Quattermart v. der Stessen, Gerhard Rotstock waren Lehnsleute der Herzöge von Jülich: HAKöln, Urk. St. Severin, Nr. 227, 233, 240, 241; Urk.SS Johann u. Cordula, Nr. 384-86; F. LAU, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln, in: WestZ 14 (1895), S. 331, Anm. 92. Heinrich v. Kusun und ein Mitglied der Familie Scherfgin waren Lehnsträger der Grafen v. Katzenelnbogen: Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, bearb. v. K. E. DEMANDT, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11), Wiesbaden 1953, Nr. 1454. Mathias v. Spiegel hatte einen lehnspflichtigen Hof der „Afterdechaney“ der Hohen Doms in Köln: AHVN 2 (1855), S. 287-89. Kölner Geschlechter als Versallen in der ersten Hälfte des 14. Jh.: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hg. v. T. J. LACOMBLET, Bd. 3, Düsseldorf 1853, Nr. 237 (1328), Nr. 277 (1334). Ein Verwandter des genannten Gerhard Rotstock stieg auf zum Rat des Wenzeslaus, Herzogs von Luxemburg und Brabant. Er nannte sich nach seinem Landsitze Gerhard Rotstock, Herr von Birtingen: Lacomblet III, Nr. 794 (1377), vgl. Nr. 657 (1364), 766 (1375). Zur Verwandtschaft: HAKöln Schreinsbuch 257, fol. 123 b; Schreinsbuch 270, fol. 127 b. H. WENZEL (wie Anm. 3), S. 13.

30) Calendar of Patent Rolls, Edward III Bd. 15, London 1914, S. 77; Calendar of Patent Rolls, Richard II Bd. 1, London 1895, S. 564.

31) F. TRAUTZ, Die Könige von England und das Reich 1272 - 1377, Heidelberg 1961, S. 242, 269 f. Im Gegenzug hat auch der französische König Kölner Patrizier angeworben.

32) H. KEUSSEN, Topographie (wie Anm. 23), Bd. 1, Einl., S. 94 f.; F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 132, Anm. 3).

33) W. STEIN, Akten (wie Anm. 1), Bd. 2, Nr. 28, S. 19, mit falschem Datum, vgl. H. KEUSSEN, Topographie (wie Anm. 23), Bd. 1, Einl. S. 95.

nossen³⁴. Kölner Patrizier nahmen auch zusammen mit Adligen an den Mannengerichten der Lehnskurien teil³⁵.

Die Lehnspflichten, die die Patrizier auf sich genommen hatten, haben die Stadt immer wieder in Verlegenheit gebracht. Das zeigte sich in der Fehde zwischen Jülich und Brabant im Jahre 1371. Erst nach längerem Zögern und auf massiven Druck des Kaisers hin entschied sich die Stadt für strikte Neutralität und befahl denjenigen Bürgern, die schon in das jeweilig gegnerische Lager gezogen waren, die Rückkehr in die Stadt. Einige Patrizier nahmen trotzdem an der Schlacht bei Baesweiler am 22. August 1371 teil, weil die städtischen Briefe sie angeblich nicht erreicht hätten³⁶.

Wie der Landadel führten die Geschlechter auch ihre eigenen Fehden.³⁷ Selbst Köln verschonten sie nicht, wenn sie sich ungerecht behandelt oder in ihrer Ehre verletzt fühlten. So schickte beispielsweise Ritter Edmund Birkelein der Stadt am 14. September 1367 eine Absage.³⁸ Er war in ihrem Dienste mit seinen Helfern gefangen genommen worden, hatte sich und seine Genossen loskaufen müssen und verlangte dafür von der Stadt eine Entschädigung.³⁹ Als sie seine Forderung nicht erfüllte, begann er seine Fehde. Köln hatte ihm vergeblich das Recht dazu abgesprochen.⁴⁰ Er fand sogar die Unterstützung zumindest eines Teils der Landfriedensgeschworenen, besonders der Adligen, die sich der Kölner Auffassung, die Fehde sei wider Ehre und Eid, nicht angeschlossen hatten.⁴¹ Der sich bis 1371 hinziehende Streit führte zu einer ernsthaften Erschütterung der Geschlechterherrschaft. Aufschlußreich für die Mentalität einiger Patrizier ist ferner die Fehde Hilgers vom Stave. Er forderte Anfang der 60er Jahre wegen eines „großen Unrechts“ vom Grafen von Flandern „ritterrecht“. Doch der Graf verweigerte es ihm.⁴² Daraufhin

34) Diese Anschauungen scheinen auch noch Hilger Quattermart von der Stesse bewogen zu haben, 1387 den Hof zur Stesse dem Erzbischof von Trier auf Lebenszeit zu übertragen. Da eine Lehnsauftragung nicht mehr möglich war, wählte er diese Form: K. Hayn, Ritter Hilger Quattermart von der Stessen, MünstBeitrGF 12), Paderborn 1888, S. 81 Nr. III. K. Hayns Erklärung des Vorgangs, S. 25 f., trifft m. E. nicht den Kern.

35) Z. B. Ritter Hilger Quattermart v. der Stesse: HAKöln Urk. St. Severin, Nr. 227. 1349 Gobel v. Hirtze: Lacomblet III (wie Anm. 29), Nr. 477.

36) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hg. v. L. ENNEN u. G. ECKERTZ, 6 Bde., Köln 1860 - 79, hier Bd. 4, Nr. 519, 521, 522. Die Problematik wird sehr deutlich von der Stadt in einem Rechtfertigungsschreiben an die Herzogin von Brabant ausgesprochen: „dat eyne tzal van gesellen, die eyne rittere ind die andere knechte, na gewoenden guder lude zume schilde geboiren, uysser unser stat van yren eygenen willen ind up yre eventure zu reden, die eyne her, die andere dar, ind etzlige van den dem hertzoigen van Guylge van manschaf also verbunden wairen, ind van yem gemaint, dat sy des dienst nyet oyversyen en moichten“; Quellen, Bd. 4, Nr. 525, mit falschem Datum.

37) W. STEIN, Akten (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 1 §§ 12-14, 18, 45; F. IRSIGLER, Wirtschaft (wie Anm. 1), S. 227; F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 133.

38) MStaKöln, Bd. 22 (1892), S. 83 Nr. 52.

39) So die Sühne: Quellen (wie Anm. 36) Bd. 4, Nr. 508, 509.

40) Ebd., Nr. 464. Die Begründung lautete: „ . . . dat ir uns zu unrechte ind weder ere ind uren eyt entsacht hait . . .“

41) F. J. KELLETER, Die Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein im 14. Jh., Diss. Münster 1888, S. 27 ff., 46 f.; E. QUADFLIEG, Über das Verfahren der Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein im 14. Jh., in: ZAachGV Bd. 77 (1965), S. 44 ff.

42) Vgl. die Schilderung von Hilgers Gefährten, des Kölner Ritters Edmund Birkelein: Hansisches Urkundenbuch, Bd. 4, bearb. v. K. KUNZE, Halle 1896, Nr. 223, dazu Nr. 98, 218, 675, 676; Quellen (wie Anm. 36), Bd. 4, Nr. 568, 569; Bd. 5, Nr. 6, 160.

nahm Hilger mit seinen Helfern, die zumeist ebenfalls Kölner Patrizier waren, einen Verwandten des Grafen, Ludwig von Namur, gefangen. Es störte sie nicht, daß Ludwig als Aachenpilger unter besonderem Schutz stand.⁴³ Hilger vom Stave ist, indem er sich mit dem Grafen von Flandern anlegte, eine Ausnahme geblieben. Er ist überhaupt nur selten in Köln gewesen und hat sein Leben als Söldner in fremden Diensten verbracht.⁴⁴ Fehden haben nicht nur Edmund Birkelin und Hilger vom Stave geführt. Auch andere Patrizier haben zu dem Mittel gegriffen, wenn sie ihre Forderungen durchsetzen wollten.⁴⁵

Bei dieser Geisteshaltung und Lebensweise ist es nicht verwunderlich, wenn sich zahlreiche Familienbeziehungen der Geschlechter zum Landadel nachweisen lassen.⁴⁶ Die materiellen Vorteile solcher Verbindungen lagen mehr aufseiten des Adels. Die Anerkennung der Gleichberechtigung wird ein starkes Motiv gewesen sein, das die Kölner Geschlechter zur Schließung von Ehen mit Familienmitgliedern aus dem Landadel veranlaßte. Vorbehalte oder gar Ressentiments des Landadels gegenüber den Kölner Geschlechtern gab es weder im 13. noch im 14. Jahrhundert. Jedenfalls lassen sich dafür keine Anhaltspunkte finden.⁴⁷

Wenn ein Kölner Patrizier die Stadt verließ und sich auf sein „Rittergut“ zurückzog, wurde er, wie sich beispielsweise am Familienzweig der Overstolz von Effern zeigt, ohne Probleme vom Landadel aufgenommen und von ihm

43) E. QUADFLIEG (wie Anm. 41), S. 45.

44) 1362 stand er z. B. im Sold der Stadt Lübeck: Lübeckisches Urkundenbuch, Bd. 3, Lübeck 1871, S. 432. Wahrscheinlich war er dazu gezwungen, wenn er ein „standesgemäßes“ Leben führen wollte. Darin war er kein Einzelfall. Für Kölner im Sold italienischer Städte und Machthaber: K. H. SCHÄFER, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien, 4 Bde. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 15, 16, 25), Paderborn 1911-40. Bd. 1, S. 97: Overstolz, Schiderich; Bd. 2, S. 97: Rotstock; Bd. 3, S. 52: Grin, Quattermart, Stesse, Ratze, Jude; Bd. 4, S. 137: Hardevust, S. 270: Benassis. Im übrigen sind die Kölner in den Soldlisten nicht immer einwandfrei zu identifizieren. Daß Kölner Patrizier auch an „Preußenfahrten“ beteiligt waren, zeigt das Schicksal Sanders v. der Po: K. FORSTREUTER, Briefe aus Preußen nach Köln um 1330, in: JbKölnGV 26 (1951), S. 89 ff. Zu dem Problem vgl. auch W. FÖHL, Der Bürger als Vasall (Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuß 3), Neuß 1965, S. 72 ff.

45) F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 134; W. HERBORN, Führungsschicht (wie Anm. 15), S. 278 ff.

46) F. LAU, Beiträge (wie Anm. 29), S. 332 ff.; H. J. DOMSTA, Die Kölner Außenbürger (RhArch 84), Bonn 1973, S. 125 ff. Beispiele besonders aus dem 14. Jh.: E. v. OIDTMANN, Die Eigenthümer der Rittersitze Birgel, Boisdorf, Drove und Mozenborn im Kreise Düren, in: ZAachGV 24 (1902), S. 259, 284; L. Korth, Das Gräfliche von Mirbach'sche Archiv zu Harff, in: AHVN 55 (1892), S. 113 ff.; HAKöln Schreinsurkunde St. Gereon, Nr. 141 (1404); W. HERBORN, Führungsschicht (wie Anm. 15), S. 294 ff. Die Ansicht F. STEINBACHS, Sozialgeschichte (wie Anm. 2), S. 679, mit Beginn des 14. Jhs. hätten die „bürgerlich-landadligen Heiratsverbindungen“ aufgehört, trifft nicht zu. Allerdings hat der hohe Adel im 14. Jh. von Ehen mit Patrizierinnen bei wenigen Ausnahmen Abstand gekommen; so zu recht F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 134 f.

47) F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 135, spricht von „einzelnen Bedenklichkeiten“ der Adligen gegen Ehen mit Patrizierinnen, F. STEINBACH, Sozialgeschichte (wie Anm. 2), S. 679, sogar von einer starken „Abneigung gegen den städtischen Geldadel“. Solche Beurteilungen gehen m. E. von adligen Vorurteilen einer späteren Zeit aus, als sich die Kölner Führungssicht grundlegend gewandelt hatte. Die Meinung von H. LIEBERICH (wie Anm. 27), S. 80, daß „für das Mittelalter die Antithese Ritterstand-Bürgertum kein Lebensrecht“ habe, trifft für Köln zumindest im 13. und 14. Jh. zu. H. Lieberich stützt sich vorwiegend auf süddeutsche Quellen. Vgl. auch A. HAVERKAMP, Die „frühbürgerliche“ Welt im hohen und späten Mittelalter, in: HZ 221 (1975), S. 589 f.

akzeptiert.⁴⁸ Es kam nur selten vor, daß ein Landadliger ganz in die Stadt übersiedelte. Als der 1307 verstorbene Dietrich von Brempt den Schritt tat, fand er schnell Aufnahme in den Kreis der Geschlechter. 1293/94 war er beispielsweise Kölner Bürgermeister.⁴⁹

Führten die Geschlechter eine Fehde gegen Köln, erhielten sie Hilfe vom Landadel. Zwar hat in den innerstädtischen Auseinandersetzungen der Landadel keine Rolle gespielt, aber die Geschlechter haben mehr als einmal versucht, ihre zahlreichen Verbindungen zum Adel für sich in die Waagschale zu werfen.⁵⁰ Von Vorbehalten des Landadels gegenüber den Kölner Geschlechtern ist während des 13. und 14. Jahrhundert also wenig zu spüren.⁵¹ Die Geschlechter fühlten sich den einfachen Adligen ebenbürtig und häufig genug stellten sie ihr „Rittertum“ zur Schau. Sie wollten als „Ritter“ akzeptiert werden.⁵²

In Köln gab es also im 14. Jahrhundert einen exklusiven Kreis von Familien, in den nur selten Männer neu aufgenommen wurden. Die Familien bezeichneten sich selbst als Geschlechter. Sie hatten ihre Vorrechte in die städtischen Eidbücher eintragen lassen. Sie fühlten sich zur Herrschaft über die Stadt berechtigt und legitimiert. Vom Landadel wurden sie als ebenbürtig akzeptiert. Eine Abstammungssage schied sie von den übrigen Kölner Bürgern. Ein gewisses Vermögen war Voraussetzung, aber nicht allein ausschlaggebendes Kriterium der Zugehörigkeit. Besondere Lagemerkmale, Vorstellungen und Verhaltensweisen⁵³ hoben die Geschlechter als oberste Gruppe aus der Kölner Bevölkerung heraus. Das Bewußtsein der Besonderheit ging ihnen nie verloren. Während der heftigen Auseinandersetzungen zwischen „Greifen“ und „Freunden“ hieß es von dem 1394 verbannten Heinrich vom Stave, er sei „as wail van frunden ind maigen as her Everhart van Huntgin“ und müsse daher auch wieder in die Stadt kommen dürfen⁵⁴. Heinrich gehörte eben zu dem erlauchten Kreis der Geschlechter und hatte daher Anspruch auf eine Sonderbehandlung. Selbst nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft 1396

48) Vgl. E. v. OIDTMANN, Ein lehrreiches Siegel der Overstolz, in: Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 4 (1925/26), Sp. 323-27. Vgl. auch den Übergang der Familie Raitze in den Landadel: W. HERBORN, Zur Rekonstruktion und Edition der Kölner Bürgermeisterliste bis zum Ende des Ancien Régime, in: RhVjbl 36 (1972), S. 169.

49) W. HERBORN, Rekonstruktion (wie Anm. 48), S. 122; DERS., Führungsschicht (wie Anm. 15), S. 195 ff.

50) Quellen (wie Anm. 36), Bd. 6, S. 382 f., 398, 401, 403; Chroniken (wie Anm. 3), Bd. 12, S. 322. Vgl. auch das Bekenntnis Hermanns v. Goch: HAKöln HUA, Nr. 6205 A/B; H. KEUSSEN, Die Kölner Revolution von 1396, Köln 1888, S. 27.

51) F. Steinbach ist allerdings insofern recht zu geben, als Köln die überwiegende Mehrzahl der Landadligen nicht in die Stadt zu locken vermochte. Insofern kann man mit ihm, Geburtsstand (wie Anm. 19) S. 822, von einer „Zurückhaltung des Landadels gegenüber der Stadt und dem bürgerlichen Erwerbsleben“ sprechen, aber nicht von einer „Abneigung“ gegen die Geschlechter wie S. 679. Vgl. auch H. WENZEL (wie Anm. 3), S. 23 f.

52) Vgl. H. WENZEL (wie Anm. 3), S. 12, 14. Ähnlich besonders für Süddeutschland: H. LIEBERICH (wie Anm. 27), S. 70 ff. Schon C. H. Frhr. ROTH v. SCHRECKENSTEIN, Das Patriziat in den deutschen Städten, Tübingen 1856, S. 509 ff., hat das betont.

53) Man könnte wohl auch von „Lebensformen“ sprechen, vgl. A. BORST, Lebensformen im Mittelalter, Frankfurt/Berlin 1973, S. 20 ff.

54) Chroniken (wie Anm. 3), Bd. 12, S. 323.

blieb das Bewußtsein ungebrochen. 1414 weigerte sich Constantin von Lyskirchen, den neuen Rat um Geleit zu ersuchen. Ehe er es „van den kerlen peltzeren ind schoymecheren ind den anderen gebuyren“ erbitte, sollten sie „dat vallende oevel“ bekommen⁵⁵. Seit den Tagen des Chronisten Gottfried von Hagen hatte sich die Einstellung zu den übrigen Bürgern nicht geändert. Werner Overstolz hielt noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts daran fest⁵⁶. Allerdings blieben im Rahmen der gemeinsamen Vorstellungen und Verhaltensweisen selbstverständlich Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung. Nicht jeder Patrizier handelte wie Hilger vom Stave. Derartige Übersteigerungen sind beispielsweise von den Overstolzen nicht überliefert.

Gewandelt hatte sich die Wirtschaftsweise der Geschlechter. Während sie im 13. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts am aktiven Fernhandel teilnahmen⁵⁷, zogen sie sich im Laufe des 14. Jahrhunderts mehr und mehr daraus zurück⁵⁸. „Noch 1324 konnte der frühere Bürgermeister, Schöffe und Herr des engen Rates Werner Overstolz persönlich in seinem Laden Gewand feilbieten, gerade so wie sein Ahnherr es vor hundert Jahren gethan hatte“, schildert F. Lau die Situation⁵⁹. Aber auch aus diesem Gewerbebranchen schieden die Geschlechter aus⁶⁰. Die Art und Weise ihres Rückzugs ist bezeichnend für den Wandel. Sie traten nämlich nicht aus der „Bruderschaft der Herren Gewandschneider unter den Gademen zu Köln“ aus. Sie blieben vielmehr verdiente Brüder und behielten so ihre Ansprüche an den Auszahlungen, die aus den Einnahmen von Eintrittsgeldern, Gebühren und Mieten bestritten wurden⁶¹. Wie beim Gewandschnitt wußten die Patrizier, sich weitere Geldquellen zu erschließen, die ihnen ein stetes, kalkulierbares Einkommen ohne Risiko bescherten. Der Grund dafür war nicht, daß ihr Selbstbewußtsein mit der aktiven Handelstätigkeit unvereinbar geworden wäre. Handel und Patriziat, selbst wenn es nach ritterlichen Normen lebte, waren noch kein Gegensatz⁶². Patrizier mit oder ohne „miles“-Titel haben auch weiterhin am

55) HAKöln Verf. u. Verw. V 101, Bl. 26. Vgl. auch die Meinung Johann Judes in der Aussage Gerlachs v. Hauwe: H. KEUSSEN, *Revolution* (wie Anm. 50), S. 39.

56) W. HERBORN, *Selbstverständnis* (wie Anm. 11), S. 503 ff.

57) E. ENNEN, *Kölner Wirtschaft im Früh- und Hochmittelalter*, in: *Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft*, Bd. 1, Köln 1975, S. 180 f.; L.v. WINTERFELD (wie Anm. 15), S. 7 ff., mit zahlreichen Belegen.

58) F. IRSIGLER, *Soziale Wandlungen in der kaufmännischen Führungsschicht Kölns im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *HansGbl* 92 (1974), S. 60 ff. Schon L. v. WINTERFELD (wie Anm. 15), S. 53, war das aufgefallen.

59) F. LAU, *Entwicklung* (wie Anm. 14), S. 128.

60) F. IRSIGLER, *Wandel* (wie Anm. 58), S. 61 f.

61) H. v. LOESCH, *Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500*. 2 Bde. (*PublGesRhGkd* 22), Bonn 1907, hier Bd. 1, Nr. 95, 98, 99; Bd. 2, Nr. 390 ff. Patrizier traten erst von der zweiten Hälfte des 13. Jh. an in zunehmendem Maße der Gewandschneiderbruderschaft bei; so zu Recht B. BERTHOLD (wie Anm. 10), S. 259.

62) H. LIEBERICH (wie Anm. 27), S. 85 f. Gerade für Köln ist in dem Epos „Der guote Gêrhart“ des süddeutschen Ministerialen Rudolf von Ems ein Beispiel gegeben, daß Handel und Rittertum sich im 13. Jh. nicht ausschlossen; vgl. die Ausgabe von J. A. ASHER (*Altdeutsche Textbibliothek* 56), Tübingen 1962, bes. Verse 3366 ff. Selbst wenn der Dichter eher süddeutsche Städte und Patrizier vor Augen hatte, dürfte seine Einstellung sich kaum von der seiner Standesgenossen am Niederrhein unterscheiden haben.

Zwischenhandel in Köln teilgenommen. Das läßt sich besonders deutlich an der Entwicklung des Weinhandels beobachten⁶³, trifft aber auch für andere Handelszweige, vor allem für Bankgeschäfte, zu⁶⁴. Der Grund für das veränderte Wirtschaftsgebaren ist in der erhöhten Beanspruchung der zur Führung in der Stadt legitimierten Familien in Rechtsprechung, Verwaltung und Politik zu suchen⁶⁵. Darin unterschieden sich die Kölner Geschlechter anscheinend grundlegend von den Nürnberger Patriziern, die Fernhandel großen Stils mit der Teilnahme an städtischer Politik und der Verwaltung städtischer Ämter zu vereinen wußten⁶⁶.

Der Rückzug der Geschlechter Kölns aus dem aktiven Fernhandel führte dazu, daß neue Familien die Lücke füllten und reich wurden. Aber wegen der Exklusivität und der ausgeprägten „Sozialmentalität“ der Führungsschicht blieben sie weitgehend von der Gestaltung der städtischen Politik ausgeschlossen. Neben der politischen entstand im Laufe des 14. Jahrhunderts eine wirtschaftliche Elite. Beide waren nicht mehr identisch und entwickelten sich auseinander. Es entstand eine „Störung des Gleichgewichts zwischen der sozialen und der politischen Ordnung“⁶⁷. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und teilweise bis 1396 bestand allerdings kein grundsätzlicher Gegensatz zwischen beiden Gruppen. Verarmte Geschlechterfamilien, die aus der politischen Führungsschicht ausschieden, fanden nur selten Aufnahme in der neuen wirtschaftlichen Elite. Sie verschwanden von der politischen Bühne und haben in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den innerstädtischen Auseinandersetzungen keine Rolle gespielt⁶⁸. Das waren vielmehr neue Familien, die im Laufe des 14. Jahrhunderts ihre Vermögen vermehrt hatten und an Reichtum mit manchem patrizischen Geschlecht wetteifern konnten. Dazu gehörten unter anderen die Florin, Oldendorp, Walrave, Rost vom Atfange, Schimmelpenning, Heuberge, Medehus und Mauwenheim. Sie waren alte Kölner Familien, die vielfach untereinander versippt und verschwägert waren⁶⁹. Relativ selten ist bei ihnen patrizisches Konnubium zu belegen. Mit den Geschlechtern zusammen findet man sie aber als Akzispächter, als Rentenbezieher in der Bruderschaft der Gewandschneider und anderen Genossenschaften⁷⁰. Für viele ist nachweisbar, daß sie ihr Vermögen

63) Vgl. dazu demnächst W. HERBORN und K. MILITZER.

64) Für das 13. Jh. L. v. WINTERFELD (wie Anm. 15), S. 19 ff., mit mehreren Beispielen.

65) F. IRSIGLER, Wandel (wie Anm. 58), S. 63.

66) W. v. STROMER, Oberdeutsche Hochfinanz, 3 Bde. (VSWG Beiheft 55-57), Wiesbaden 1970.

67) So R. LUTHER, Gab es eine Zunftdemokratie? (Kölner Schriften zur Politischen Wissenschaft, NF Bd. 2), Berlin 1968, S. 40, in Anlehnung an F. A. Hermens.

68) Für die gegenteilige Auffassung v. F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 134, lassen sich keine Belege finden. Er selbst hat für seine Behauptung keine Beweise vorgebracht. Die Morarts hatten beispielsweise Grund zur Unzufriedenheit, traten aber im 14. Jh. nicht hervor, vgl. L. v. WINTERFELD (wie Anm. 15), S. 14. Das Gleiche gilt von den Kleingedank und manchen anderen; vgl. L. v. WINTERFELD (wie Anm. 15), S. 31 ff.; W. HERBORN, Selbstverständnis (wie Anm. 11), S. 504.

69) Den Nachweis habe ich an anderer Stelle geführt.

70) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Nr. 95; F. LAU, Ein Verzeichnis der Kölner Riecherzeche, zugleich ein Beitrag zur Ergänzung des „Neuen Buches“, in: WestZ 14 (1895), Korrespondenzblatt Nr. 117, Sp. 239 ff.; R. KNIPPING, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, 2 Bde. (Publ-

dem Fernhandel verdanken⁷¹. Wein- und Tuchhandel und Geldgeschäfte waren die bevorzugten Geschäftszweige. Alle genannten Familien waren in der Gaffel Eisenmarkt vertreten⁷².

Diese alteingesessenen reichen Familien entwickelten in zunehmendem Maße ein Bewußtsein, das sich dem der Geschlechter annäherte. Allerdings konnten sie von sich nicht behaupten, von den Römern abzustammen oder Köln dem Christentum zugeführt zu haben. Sie haben auch damals in der Regel noch nicht den „miles“-Titel getragen. Mir ist nur eine Ausnahme bekannt geworden: der Ritter Hermann Panthaleon⁷³. Dessen Bruder Heinrich⁷⁴ trat der Partei der „Greifen“ bei, weil ihm deren Führer Hilger Quattermart von der Stessen versprochen hatte, ihm die Wahl in den engen Rat und damit den Aufstieg in das Patriziat zu ermöglichen⁷⁵. Friedrich Walrave, ebenfalls ein Parteigänger der „Greifen“, wurde 1396 verbannt, kaufte 1400 die Burg Oberau, ein Lehen des Stifts Nideggen⁷⁶, und gab 1401 sein Bürgerrecht auf⁷⁷. Die Familie blieb bis 1605 im Besitz der Burg. Der gleichnamige Sohn Friedrichs ließ 1427 eine Allerheiligenkapelle mit einer Familiengruft

GesRhGKd 15), Bonn 1897-98, hier Bd. 1, S. 16 ff. Für die Amtleutegenossenschaften ist auf die Amtleutebücher im HAKöln zu verweisen. Leider sind die Namenlisten noch nicht veröffentlicht.

71) Für *GOBEL WALRAVE VATER UND SOHN*: Tuchhandel: B. KUSKE, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, 4 Bde. (PublGesRhGKd 33), Bonn 1917-34, hier Bd. 1, Nr. 138, 145; R. KNIPPING (wie Anm. 70), Bd. 2, S. 115; Bankgeschäfte: B. KUSKE I, Nr. 228; R. KNIPPING, Bd. 2, S. 339; Weinhandel: R. KNIPPING, Bd. 2, S. 391; W. JAPPE ALBERTS, De tolrekeninge van Lobith over de jaren 1404/1405 en 1408/1409, in: Bijdragen en mededelingen van het Historisch Genootschap Utrecht 81 (1967), S. 162; HAKöln, Rechnungen 12, fol. 5a, 10a, 14b; Gewürzhandel: HAKöln Rechnungen 12, fol. 45b. *MATHIAS WALRAVE, SOHN GOBELS d. Ä.*: Tuchhandel: B. KUSKE I, Nr. 438, 462; Bronnen voor de economische geschiedenis van het Beneden-Maasgebied, Bd. 1, hg. v. J. F. NIEMEIJER (Rijks geschiedkundige Publicatien, grote serie 127), 's-Gravenhage 1968, S. 669/70; Weinhandel: B. KUSKE I, Nr. 461. *GERHARD ROST v. AT-FANGE*: Weinhandel: J. F. NIERMEIJER, Bronnen I, S. 566. *PETER ROST v. AT-FANGE*: Weinhandel: Urkundenbuch der Abtei Altenberg, hg. v. H. MOSLER, Bd. 1 (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins 3), Bonn 1912, Nr. 982; HAKöln, Rechnungen 12, fol. 3a, 10b; Getreide- u. Salzhandel: J. F. NIERMEIJER, Bronnen I, S. 592, 608. *CONO v. MEDEHUS*: Bankgeschäfte: Quellen (wie Anm. 36), Bd. 6, Nr. 96; R. KNIPPING, Bd. 2, S. 359; Gläubiger der Stadt Andernach: AHVN 59, S. 31 ff.; Gläubiger der Stadt Dortmund: Dortmunder Urkundenbuch, hg. v. K. RÜBEL, 3 Bde., Dortmund 1881-99, hier Bd. II, 1, S. 260 f.; Bd. III, 1, S. 145; Gewürzhandel: HAKöln, Rechnungen 12, fol. 45 b. *BRUNO v. MAUWENHEIM*: Bankgeschäfte: R. KNIPPING, Bd. 2, S. 279, 294. *BRUNO v. MAUWENHEIM d. J., SOHN BRUNOS d. Ä.*: Wirt des Nürnberger Fernhändlers Nikolaus Rummel: B. KUSKE I, Nr. 418; Eigenhandel: HAKöln, Schreinsbuch 480, fol. 123b. *JOHANN v. MAUWENHEIM, Sohn Brunos d. Ä.*: Tuchhandel: HAKöln, Briefbuch III, fol. 197a. *CONO v. MAUWENHEIM*: Wachshandel: B. KUSKE I, Nr. 162; Bankgeschäfte: B. KUSKE I, Nr. 228; Quellen, Bd. 6, Nr. 96; Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae 15 (1903), Nr. 276; Weinhandel: HAKöln, Rechnungen 12, fol. 5b, 10a, 13a. *JOHANN v. MAUWENHEIM, SOHN CONOS*: Handelsfahrt: HAKöln, Schreinsbuch 480, fol. 108a; Weinhandel: HAKöln, Rechnungen 12, fol. 5a, 7a, 10a, 12b, 14a. Für die übrigen Familien habe ich zwar Handel in Köln, aber nicht außerhalb der Stadt nachweisen können.

72) Für die Medehus und Heuberg ist die Mitgliedschaft allerdings nicht sicher zu beweisen, aber wahrscheinlich.

73) HAKöln Schreinsbuch 125, fol. 127b. 1371 war er bereits tot: Schreinsbuch 480, fol. 29a.

74) HAKöln, Schreinsbuch 440, fol. 13b.

75) Quellen, Bd. 6 (wie Anm. 36), S. 386; Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 316.

76) J. ESSER, Eine Urkunde über den Verkauf der Burg Oberau, in: ZAachGV 45 (1923), S. 247-55.

77) Kölner Neubürger 1356-1798, hg. v. H. STEHKÄMPER u. anderen, 3 Bde. (MStaköln 61-63), Köln 1975, hier Bd. 3, S. 444 Nr. 18.

bei dem Kölner Karmeliterkloster errichten⁷⁸. Er war mit einer Frau aus dem Landadel verheiratet⁷⁹. Dieser Zweig der Walrave unterschied sich nun kaum noch von den Overstolz von Effern. Die Brüder des verbannten Friedrich Walrave Gobelin, Mathias und Friedrich d. J. blieben dagegen in der Stadt und gelangten nach 1396 zu Bürgermeisterehren⁸⁰. Wie früher einzelne Patrizier stiftete Johann von Mauwenheim um 1400 einen Katharinenaltar in St. Laurenz und behielt sich und seinen Erben das Präsentationsrecht vor⁸¹. Wie die Beispiele zeigen, trat bei dieser Gruppe das Streben nach Gleichberechtigung mit den Geschlechtern besonders gegen Ende des 14. Jahrhunderts in den Vordergrund. Aber ihr wirtschaftlicher Aufschwung reichte in frühere Jahrzehnte zurück und führte schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts zur „Störung des Gleichgewichts“ zwischen der sozialen und politischen Ordnung⁸².

Ein weiteres Problem für die soziale Ordnung Kölns bildete die Integration der Neubürger. Sie waren, soweit man es nachweisen kann, die wirtschaftlich aktivste Gruppe der Kölner Bevölkerung. Ihr Anteil am Fernhandel übertraf den an der städtischen Gesamtbevölkerung bei weitem. Dementsprechend war auch ihr Vermögen relativ hoch und konnte sich in manchen Fällen durchaus mit dem der Geschlechter oder der genannten reichen alteingesessenen Familien messen⁸³. Trotz allem konnten sie in den exklusiven Kreis der Geschlechter nicht eindringen, aber auch Familienbeziehungen zu den reichen alteingesessenen Bürgern Kölns kamen selten zustande. Deshalb sind nur wenige Neubürger in der Gaffel Eisenmarkt nachzuweisen. Sie traten eher der Gaffel Windeck und wenn auch nicht im gleichen Umfang, der Gaffel Schwarzenhaus bei. Als Beispiel für ihr Denken und Verhalten mag der Neubürger Johann Slogin aus Nijmegen dienen⁸⁴. Er wurde Mitglied der Gaffel Windeck⁸⁵. Stand für den Patrizier Werner Overstolz sein Geschlecht im Mittelpunkt seiner Überlegungen, so stand für Johann Slogin nach seinem Hausbuch das Geschäft im Vordergrund⁸⁶. Seinen Kindern, die seine Arbeit fortführen sollten, galt seine Sorge. An seine Ahnen und seine Herkunft dagegen verschwendete er keinen Gedanken⁸⁷. Das ganz im Vordergrund stehende individuelle Erwerbsstreben und die Absicherung der geschäftlichen Erfolge

78) Kunstdenkmäler (wie Anm. 21), Bd. VII, 3 Erg.-Bd., S. 195.

79) B. KUSKE (wie Anm. 71), Bd. 3, S. 359 f., Nr. 272: Testament von 1420.

80) W. HERBORN, Rekonstruktion (wie Anm. 48), S. 126 f.

81) B. KUSKE (wie Anm. 71), Bd. 3, S. 281; HAKöln, Test. M 70 (1404), 3/M 71 (1404). Die Angabe in Kunstdenkmäler (wie Anm. 21), Bd. VII, 3 Ergbd., S. 58 trifft nicht zu. Der Altar wurde vor 1412 gestiftet, da die Testamente von 1404 ihn bereits erwähnen.

82) R. LUTHER (wie Anm. 67), S. 40.

83) Einige Beispiele bringt L. v. WINTERFELD (wie Anm. 15), S. 59 ff.

84) 1415 erwarb er das Bürgerrecht: Neubürger (wie Anm. 77), Bd. 1, S. 58, Nr. 12.

85) HAKöln, Zunft 2, fol. 4a.

86) Vgl. W. HERBORN, Selbstverständnis (wie Anm. 11), S. 507 ff.

87) Dazu auch E. MASCHKE, Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns, in: Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen (Miscellanea mediaevalia 3), Berlin 1964, Wiederabdruck in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3 (Wege der Forschung 245), Darmstadt 1973, S. 177 ff.

verhinderten zumindest in Köln eine intensive Teilnahme am politischen Leben. Von dieser Gruppe gingen daher nur geringe Impulse zu Verfassungsänderungen aus. Aber die schon in Köln geborenen Nachkommen solcher Neubürger verlangten nach der Teilhabe an der Macht. Darin bestand die eigentliche Gefahr für die bestehende Gesellschaftsordnung. Denn in diesen Familienkreisen war ein bedeutendes wirtschaftliches Potential angesammelt. Aber sie waren weder dementsprechend an den politischen Entscheidungen beteiligt, noch wurden sie von den alten Kölner Familien ohne weiteres als gleichwertig akzeptiert, wenn auch die angeführten alten Familien nicht den gleichen Grad der Exklusivität wie die Patrizier beobachteten und Einheiratungen von Neubürgern leichter zuließen.

In die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt der wirtschaftliche und soziale Aufstieg der Zünfte, besonders des Wollenamtes. Die Entstehungszeit der bedeutenderen Kölner Zünfte reicht in das 12. oder gar in das 11. Jahrhundert zurück⁸⁸. Im 13. Jahrhundert hatten sie sich mit Hilfe des Erzbischofs schon einmal gegen die Geschlechter erhoben, unterlagen aber 1264 in einer Straßenschlacht⁸⁹. Dann ist für 100 Jahre über eine Auseinandersetzung zwischen Zünften und Geschlechtern nichts mehr überliefert. Empörungen der Art dürften während der Zeit auch nicht vorgekommen sein⁹⁰. Daß die Handwerker im 13. Jahrhundert nur mit Hilfe des Erzbischofs die Macht erlangten und sich auch nicht lange halten konnten, lag an ihrer Schwäche gegenüber der starken Stellung der Geschlechter. Das änderte sich im 14. Jahrhundert, wie man besonders gut an der Entwicklung des Wollenamts nachweisen kann.

1277 oder 1278 erwarben die Wollenweber vom Griechenmarkt ein Haus am Heumarkt, das sie schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zum Verkauf ihrer Tuche gemietet hatten⁹¹. 1322 nahmen die Wollenweber von Airsburg das Nachbarhaus in Erbleihe⁹². Vorher werden sie ihre Tuche wohl im Haus der Wollenweber vom Griechenmarkt zum Kauf angeboten haben. Schon während des 13. Jahrhunderts war das Vermögen der Korporation so angewachsen, daß ein bislang gemietetes Haus angekauft werden konnte. Die Mitgliederzahl war inzwischen so gestiegen, daß das Amt sich in zwei Abteilun-

88) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Einl. S. 48; E. ENNEN, *Wirtschaft* (wie Anm. 57), S. 121.

89) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Einl. S. 140 f., Nr. 113-115; F. LAU, *Entwicklung* (wie Anm. 14), S. 101, 204; E. ENNEN, *Wirtschaft* (wie Anm. 57), S. 154 f., 157 f.; DIES., *Erzbischof und Stadtgemeinde in Köln bis zur Schlacht von Worringen (1288)*, in: F. PETRI (Hg.), *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Stf A 1)*, Köln 1976, S. 41 ff. Vgl. dazu auch neuerdings die Ausführungen von B. BERTHOLD (wie Anm. 10), S. 276 ff.

90) F. LAU, *Entwicklung* (wie Anm. 14), S. 204, hält es allerdings für wenig wahrscheinlich. Aber wenn eine Auseinandersetzung stattgefunden hätte, hätte sich bei der unvermeidlichen Erschütterung des städtischen Gesellschaftsgefüges doch eine Nachricht erhalten.

91) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 2, Nr. 732; H. KEUSSEN, *Topographic* (wie Anm. 23), S. 17b, Nr. 1.

92) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 2, Nr. 733; H. KEUSSEN, *Topographic* (wie Anm. 23), S. 17b, Nr. 2

gen spaltete, die aber dieselben Statuten beobachteten⁹³. 1326 erhielten beide Abteilungen von der Richerzeche bestätigt, daß die Weber ihre Tuche für Angehörige und Angestellte verschneiden und ausgeschnittene Tuchstücke an Fremde im Eintausch gegen Ware liefern durften. Zufällig übrig gebliebene Tuchreste durften sie frei, also auch für Geld, veräußern. Fremde Tuche konnten sie nur für den Eigenbedarf erwerben und verschneiden⁹⁴. Vielleicht schon 1339, sicher aber 1352 war der Schnitt der selbst gewebten Tuche für die Wollenweber nicht mehr eingeschränkt. In ihren beiden Gewandhäusern am Heumarkt konnte nun jeder Amtsgenosse seine Tuche entweder im ganzen Stück oder zerschnitten verkaufen⁹⁵. Dann kam ihnen die Entwicklung der Frankfurter Messen zugute. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besuchte die Zunft die Messen und nutzte die dortigen Absatzchancen⁹⁶. Wenn auch nicht alle Kölner Weber mit ihren Waren nach Frankfurt reisten, muß ihre Zahl doch erheblich gewesen sein⁹⁷. Spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stiegen einige Amtsgenossen zu Fernkaufleuten auf, die Kölner Tuche bis in den Donaauraum, besonders nach Wien brachten⁹⁸. Das Wollenamt setzte sich also um 1350 aus Handwerkern, den Wollenwebern und den von ihnen abhängigen Gewerbetreibenden und Kaufleuten zusammen⁹⁹.

Wie das Wollenamt alle anderen Kölner Zünfte in seiner wirtschaftlichen Bedeutung und nach seiner Mitgliederzahl übertraf, so hatte die Genossenschaft ein Selbstbewußtsein entwickelt, das unter den übrigen Kölner Zünften beispiellos und auch in anderen Städten selten anzutreffen war. 1397 gab sich die „ganze gemeinde des wullenamptz“ eine Satzung. Das war nötig geworden, weil 1371 die Zunft aufgehoben und erst 1396 wiederhergestellt worden war¹⁰⁰. In dem Statut von 1397 heißt es in der Einleitung: „Kunt sij allen luden, dei nu leivent ind namails zen ewigen dagen komen ind leiven soilen, mit wieviel oevergroisheit van eren ind wirdegeit ind mit wat groisser

93) F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 205; L. ARENTZ, die Zersetzung des Zunftgedankens (VKölnGV 12), Köln 1935, S. 16.

94) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 2, Nr. 734. Die Ansicht von L. v. WINTERFELD (wie Anm. 15), S. 43, daß die Weber schon im 13. Jahrhundert Gewand verschnitten hätten, ist nicht haltbar. Die Ansicht Winterfelds wird von B. BERTHOLD (wie Anm. 10), S. 278, übernommen, ohne daß sie neue Belege bringt. Dagegen schon H. v. LOESCH, Bd. 1, Einl. S. 216 f.; vgl. Bd. 1, Nr. 23 §§ 3, 7; Nr. 24; W. STEIN, Akten (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 13 § 23, S. 64.

95) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 2, Nr. 737, 738; vgl. Nr. 399 § 1.

96) A. DIETZ, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 1, Frankfurt 1910, S. 27; E. OBERBACH, Das Kölner Textilgewerbe von der Wende des Mittelalters bis zum 19. Jh., Diss. Köln 1929, S. 93; F. IRSIGLER, Köln, die Frankfurter Messen und die Handelsbeziehungen mit Oberdeutschland im 15. Jahrhundert, in: Köln, das Reich und Europa (MStA Köln 60), Köln 1971, S. 348 f.

97) Vgl. H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 2, Nr. 766 VII §§ 9, 10, S. 519.

98) Dazu K. MILITZER, Tuchhandel und Tuchhändler Kölns in Österreich und Ungarn um 1400, in: BildtLg 114 (1978), S. 265 ff.

99) Der Deutung F. IRSIGLERS, Wirtschaft (wie Anm. 1), S. 252, vermag ich nicht zuzustimmen. Für einen „Weber-Verleger“ in dem von ihm genannten Sinne ist in den verfügbaren Quellen kein überzeugender Anhaltspunkt zu finden. Dagegen schon die Ansicht von H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Einl. S. 25. Eine eingehendere Begründung meiner Meinung werde ich an anderer Stelle geben.

100) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 2, Nr. 740; L. ARENTZ (wie Anm. 93), S. 20 f., 24.

zeirheit van langen jairen dat wullenampt gesat, gestalt ind geordiniert ind mit wievele privelegien, vriheit ind guder gewoinheit vurmails datselve ampt gezeirt was; wilche reichte ind vrijheit sij vredeligen besessen hadden. Ind darna scheffen ind rait in den jairen unss herren, doe man schreif duisent druhundert in dem einindsevenzichsten jaire, oevermitz gewalt namen alle unse privelegien ind vrijheit weder reicht; ind das unse herregot mit sinre gnaden gewant ind gekert hait, alsodat dat wullenampt weder gesat is in sine alde reicht, vrijheit ind gude gewoinheit oevermitz den rait nu zerzijt ind die ganze, gude gemeente van Coelne“¹⁰¹. „Ehre“, „Würde“ und „Zierde“, die das Amt auszeichneten und die durch Privilegien und Rechte abgesichert waren, waren die Dreh- und Angelpunkte im Denken der Wollenamtsmeister. Gott habe nicht zugelassen, daß ihr „altes Recht“ gebeugt würde. Mit seiner Hilfe sei es wiederhergestellt worden¹⁰². Solche Gedanken sucht man in den übrigen Amtssatzungen von 1396 bis 1397 vergebens¹⁰³. H. Schmidt hat das Rechtsbewußtsein der Städte folgendermaßen charakterisiert: „Die Stadt lebt aus ihrem Recht. Das Recht macht die einzelnen an ihm teilhabenden Stadtbürger zu einer Rechtsgemeinschaft, eben zur Stadt“¹⁰⁴. Wenn man anstelle von „Stadt“ „Wollenamt“ einsetzt, hat man das Rechtsbewußtsein der Wollenamtsmeister. Das Amt war zumindest in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts zu einer „Stadt in der Stadt“ geworden. Allerdings verlor das Wollenamt von 1371 bis 1396 im Unterschied zu den anderen Zünften alle korporativen Rechte¹⁰⁵. Man sollte meinen, daß der Zusammenhalt der Genossen sich in der langen Zeit gelockert hätte und zumindest die Kaufleute sich anderen Organisationen, beispielsweise den Kaufleutegaffeln, angeschlossen hätten. Die Jahre sind gewiß nicht spurlos am Amt vorübergegangen. Die Satzung von 1397 verbot ausdrücklich den Beitritt zu anderen Gaffeln und bedrohte eine Zuwiderhandlung mit dem Verlust der Mitgliedschaft¹⁰⁶. Der Sohn und der Enkel des 1370 verstorbenen Webers Hermann von Heimbach sind auch wohl bald nach 1371 der Kaufleutegaffel Eisenmarkt beigetreten¹⁰⁷. Aber das blieb doch ein Einzelfall. Als das Wollenamt 1396 wiederhergestellt wurde, zeigte es die gleiche Zusammensetzung aus Handwerkern

101) H. v. LOESCH (wie Anm. 61) Bd. 1, Nr. 78, S. 202.

102) Dazu F. KERN, *Recht und Verfassung im Mittelalter* (Libelli 3), Darmstadt 1965, S. 13 f.

103) Die meisten Satzungen wurden von den Ämtern beschlossen und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die Einleitungen sind daher fast alle gleichlautend. Sie stammen aus der Ratskanzlei: vgl. H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Nr. 3, S. 8. Die von den Färbern selbst verabschiedete Satzung, ebd., Bd. 1, Nr. 19, S. 43, zeigt den Unterschied zum Wollenamt.

104) H. SCHMIDT (wie Anm. 12), S. 83.

105) Das belegen die Ratsämterlisten und die an die städtische Rentkammer abgeführten Bußen: R. KNIPPING (wie Anm. 70), Bd. 1, S. 4 ff., Nr. 102-122; Quellen (wie Anm. 36), Bd. 1, S. 81 ff. Ferner eine undatierte Ratsämterliste aus den 80er Jahren des 14. Jh.: HAKöln, *Verf. u. Verw.*, C 4, Nr. 7; H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Nr. 125 I, 1-6; Bd. 2, S. 593. Die Listen enthalten die „Obermeister“ der Zünfte. Sie wurden vom Rat eingesetzt und entstammten ausschließlich den Geschlechtern: H. v. LOESCH, Bd. 1, Einl., S. 63 f.; W. STEIN, *Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefes*, in: *WestdZ* 12 (1893), S. 184 f.

106) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Nr. 78, § 5, S. 203.

107) Vgl. K. MILITZER (wie Anm. 98), S. 278.

und Kaufleuten wie vor 1371. Die genossenschaftliche Bindung hatte die Jahre der Auflösung des Amtes fast unbeschadet überstanden. Das unterstreicht die Geschlossenheit der Zunft und die Tragfähigkeit und Stärke des gemeinsamen Bewußtseins. Was dem Patrizier sein Geschlecht war, das war dem Wollenamtsgenossen sein Amt, an dessen Ehre und Recht er partizipierte. Die „oevergroisheit van eren“ des Amtes war ein Teil seiner eigenen „Ehre“. Hinzu kamen wirtschaftliche Interessen. Denn die „Privilegien“ und „Freiheiten“, die zur „Ehre“ gehörten und sie mit begründeten, gewährten den Genossen handfeste Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb. Die „Kartellfunktion“ der Zünfte war aber nur ein, wenn auch wichtiges Moment¹⁰⁸. Dazu traten genossenschaftliche Bindungen, die allein mit wirtschaftlichen Beweggründen nicht zu erfassen sind¹⁰⁹. Andernfalls wäre die eigenartige personelle Kontinuität im Wollenamt auch über die Jahre der Auflösung hinweg nicht zu erklären¹¹⁰.

Wenn auch das Wollenamt zeitweise „eine Stadt in der Stadt“ bildete und ein scharf ausgeprägtes Sonderbewußtsein entwickelt hatte, so fühlten sich deren Mitglieder doch noch als Kölner. Die „Ehre“ und das „Recht“ ihrer Stadt haben sie wie andere verteidigt. Der Vorwurf, das Wollenamt habe die „Freiheit“ Kölns angetastet und auswärtige Mächte in die inneren Auseinandersetzungen gezogen, ist auch von den Geschlechtern nicht erhoben worden. Sicher sahen letztere die „Ehre“ der Stadt geschändet, als 1370/71 ohne Zustimmung des weiten Rats und damit der ihnen verhaßten „Weber“ keine wichtigen Entscheidungen mehr fielen und damit der enge patrizische Rat an Bedeutung eingebüßt hatte¹¹¹. Aber zumindest zeitweise teilte ein Großteil der Kölner Bevölkerung diese Ansicht nicht. Unter dem, was „Ehre“ und „Recht“ der Stadt ausmachten und was dem „gemeinen Nutzen“ entspräche, verstanden Geschlechter und „Weber“ nicht mehr dasselbe. Seit den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts deckten sich in dieser Hinsicht die Vorstellungen beider Gruppierungen nicht immer. Das Wollenamt blieb ein Glied der Stadt. Aber ihm war zeitweise eine Macht zugewachsen, die es zu einer Gefahr für die Handlungsfreiheit der zentralen Entscheidungsgremien werden ließ. Ohne oder gar gegen das Wollenamt war damals nichts mehr durchzusetzen.

108) Dazu G. MICKWITZ, Die Kartellfunktion der Zünfte (*Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum VIII 3*), Helsingfors 1936. Nachdruck Amsterdam 1968, S. 10 ff. Auch E. KELTER, Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung, Bd. 1 (Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen 21), Jena 1935, S. 146 f., hebt das wirtschaftliche Moment hervor.

109) Vgl. H. LENTZE, Nürnbergs Gewerbeverfassung des Spätmittelalters im Rahmen der deutschen Entwicklung, in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Bd. 2, Nürnberg 1967, S. 595 ff., der m. E. die wirtschaftlichen Gründe zu sehr in den Hintergrund schiebt.

110) Vgl. auch L. ARENTZ (wie Anm. 93), S. 22 f., mit dessen Auffassung ich allerdings nicht in allen Punkte einverstanden bin. Namentlich seine Vorstellung einer „Zersetzung des Zunftgedankens“ halte ich für das 14. und 15. Jh. für unzutreffend.

111) Vgl. die Verse 274-78 der „weverslaicht“, Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 250, Zur Tendenz des Werkes: J. B. MENKE, Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters, in: JbKölnGV 33 (1958), S. 21.

Die Kölner Sozialordnung um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist, wie deutlich geworden sein dürfte, mit der Einteilung in Ober-, Mittel- und Unterschicht nur unzulänglich zu beschreiben. Die nach eher ständischen Merkmalen lebende Gruppe der Geschlechter reichte, wenn man Vermögensgrenzen einer Einteilung zugrunde legt, von der Mittel- bis zur Oberschicht. Die alt-eingesessenen reichen Kölner Familien gehörten ihrem Vermögen nach sicher zur Oberschicht, entbehrten aber der Vorrechte der Geschlechter. Dem Reichtum nach gehörten auch viele neu eingebürgerte Kaufleute zur Oberschicht. Besonders schwierig sind die Zunftmitglieder in Schichten einzuordnen. Das Wollenamt beispielsweise setzte sich aus Armen und Reichen, aus Handwerkern und Kaufleuten zusammen. Ihr Solidaritätsbewußtsein galt dem Amt und den Amtsgenossen und nicht etwa den Armen oder Reichen einer anderen Zunft¹¹². Das eigentliche Gliederungsprinzip der Kölner Bevölkerung waren die Genossenschaften, die Ämter und Gaffeln. Nur die Geschlechter hatten sich dem weitgehend entzogen, aber auch ihnen waren genossenschaftliche Zusammenschlüsse nicht fremd¹¹³. Sogar in die Kölner Unterschicht drang das genossenschaftliche Prinzip¹¹⁴. Aber für die Armen waren in Köln wie in anderen Städten ökonomische Merkmale ausschlaggebend und konnten wohl auch genossenschaftliche Bindungen aufheben¹¹⁵. Wirtschaftliche Unselbständigkeit und Abhängigkeit, der stets drohende Hunger, die Krisenanfälligkeit der eigenen Existenz und geringes Einkommen kennzeichneten die Lage der „Armut“¹¹⁶. In ihrem Kampf um das tägliche Brot blieb ihnen kaum Zeit, sich zu informieren oder politisch zu betätigen. Da die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln im 14. und 15. Jahrhundert im allgemeinen sichergestellt war¹¹⁷, kam es zu keinen Hungerrevol-

112) E. MASCHKE, Mittelschichten in den deutschen Städten des Mittelalters, in: Städtische Mittelschichten (VKommLdkeBadWürtt Reihe B, Bd. 69), Stuttgart 1972, S. 12, spricht zu Recht davon, daß die „Schichtgrenzen unscharf“ seien. Er legt seiner Betrachtung das Schichtenmodell zugrunde.

113) Man denke an die Richerzeche, das Schöffenkollodium und ihre bruderschaftlichen Organisationsformen: F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 24 ff., 78.

114) Es gab genossenschaftlich organisierte Bettler: B. KUSKE, Die Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben 8), Bonn 1914, S. 74; V. v. WOIKOWSKY-BIEDAU, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt, Diss. Breslau 1891, S. 49; W. SCHÖNFELDER, Die wirtschaftliche Entwicklung Kölns von 1370 bis 1513 (Neue Wirtschaftsgeschichte 1), Köln/Wien 1970, S. 144; F. IRSIGLER, Wirtschaft (wie Anm. 1), S. 232. 1454 wurde in Zülpich eine „Bettlergilde“ gegründet. Da die Urkunde im Kölner Stadtarchiv aufbewahrt wird, muß die Gilde auch auf Köln übergreifen haben.

115) Für arme Zunftgenossen sorgte häufig die Zunft selbst. So gewährte 1397 die Zunft der Faßbinder armen, arbeitsunfähigen Genossen eine Leibrente: H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Nr. 5, § 12, S. 14 f.; F. IRSIGLER, Wirtschaft (wie Anm. 1), S. 304. Über den Schutz wirtschaftlich schwacher Genossen vgl. H. v. LOESCH, Bd. 1, Einl., S. 109 ff. Solche Unterstützung fanden Arme, die keinen Zünften angehörten, nicht. Die wirtschaftlich Schwachen außerhalb der Zünfte waren daher in ihrer Existenz viel gefährdeter.

116) Dazu E. MASCHKE, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten in südwestdeutschen Städten (VKommLdkeBadWürtt Reihe B, Bd. 41), Stuttgart 1967, S. 16 ff.; F. IRSIGLER, Wirtschaft (wie Anm. 1), S. 231 f.

117) F. IRSIGLER, Wirtschaft (wie Anm. 1), S. 240; DERS., Getreidepreise, Getreidehandel und städtische Versorgungspolitik in Köln vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. FS für E. ENNEN, Bonn 1972, S. 573 ff.; J. LINDLAR, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Köln im Mittelalter (VKölnGV 2), Köln 1914, S. 5 ff.

ten. Infolgedessen traten die Unterschichten in den innerstädtischen Auseinandersetzungen des späten 14. Jahrhunderts nicht hervor. Sie blieben weitgehend passiv. Nur diejenigen Armen, die einer Korporation angehörten, kämpften, wenn die Meister ihrer jeweiligen Organisation sich zum Eingreifen entschlossen hatten. Aber die Armen schlugen sich dann nicht für die Interessen einer „Unterschicht“, sondern sie setzten sich mit ihren Genossen für die Ziele ihrer Zunft ein.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde die Herrschaft der Geschlechter in immer geringerem Maße als selbstverständlich hingenommen. Das hatte mehrere Gründe. Der Aufstieg des Wollenamts kam damals zu einem gewissen Abschluß. Wegen der Wirtschaftskraft und der Mitgliederzahl wurde das Amt zu einem innenpolitischen Faktor. Seine Stellungnahmen konnte der Rat nicht mehr ohne weiteres beiseiteschieben. Zu gleicher Zeit vereinigten sich Kaufleute vor allem aus den alteingesessenen Familien in der Gaffel Eisenmarkt¹¹⁸. Daß sie sich zusammenschlossen, lag zwar nicht ausschließlich, aber doch auch daran, daß die Kölner Verfassungsordnung ihre Integrationskraft eingebüßt hatte. Die reichen Kölner Bürger konnten nämlich weder in das Patriziat aufsteigen, noch in den städtischen Gremien ihre Ansprüche in ausreichendem Maße geltend machen. Der enge Rat war den Geschlechtern vorbehalten. Aber auch der weite Rat wurde vor 1370 von Patriziern beherrscht¹¹⁹. Die Wahl der Herren des weiten Rats beruhte auf der Einteilung der Stadt in Sondergemeinden. Aber diese Gemeinden oder deren Amtleutegremien waren zumindest seit 1341 nicht mehr wahlberechtigt. Die abtretenden Ratsherren einer Sondergemeinde bestimmten vielmehr ihre eigenen Nachfolger¹²⁰. Es hatte sich also beim weiten Rat ein Kooptationsverfahren herausgebildet, das eine Anpassung an neue Entwicklungen erschwerte. Daß der weite ganz vom engen Rat abhängig war und kaum Kompetenzen hatte, minderte zudem seine Attraktivität für neue aufsteigende Familien¹²¹. Bei wichtigen Entscheidungen holte der enge Rat um die Mitte des 14. Jahrhun-

118) Das erste Zeugnis stammt von 1354: HAKöln, Schr. 174, fol. 43a. Es handelt sich um eine „fraternitas sancti spiritus de foro ferri et de sublobiis in Colonia ad usus leprosorium in campis extra muros Colonienses“. Sie war zwar eine religiöse Bruderschaft, stand aber in Verbindung zur Gaffel Eisenmarkt und bildete sozusagen deren karitativen Zweig. Die Gaffel selbst ist ausdrücklich erst 1365 bezeugt, dürfte aber älter sein, vgl. F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 373, Nr. XII. Es spricht nichts dagegen, die Entstehung der Gaffel in die 50er Jahre zu verlegen. Auch H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Einl., S. 134, Anm. 2, vermutet einen Zusammenhang von Gaffel und Bruderschaft. Dagegen trifft seine Annahme, S. 139, daß in der Gaffel eine Eisenhändlerzunft fortleben, sicher nicht zu. Dagegen schon R. DÖRNER, Das Sarwörter- und Schwertfegeramt in Köln von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1550, in: JbKölnGV 3 (1916), S. 15 f.

119) F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 119. Es gibt zwei unvollständige Listen: Quellen (wie Anm. 36), Bd. 1, S. 79-81.

120) W. STEIN, Akten (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 6 XVIII, §§ 1-2; F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 117. Ausdrücklich galt die Bestimmung nur für die Nachwahl eines verstorbenen Mitglieds des weiten Rats. Für die ordentliche Ratswahl hieß es nur, daß die 82 „in den kirspelin andere zweendeecyehzich“ wählen sollten. Aber normalerweise werden doch auch bei der ordentlichen Ratswahl die abtretenden Ratsherren ihre jeweiligen Sondergemeinden bevorzugt haben und nur ausnahmsweise von der Regel abgesehen haben.

121) W. STEIN, Vorgeschichte (wie Anm. 104), S. 173 ff.

derts nicht nur die Zustimmung des weiten Rats ein, sondern befragte außerdem noch eine Anzahl anderer „guter Leute“¹²². Den Geschlechtern war also bewußt, daß der weite Rat trotz seiner hohen Mitgliederzahl von 82 nicht die Meinung aller politisch ausschlaggebenden Gruppen repräsentierte.

Während in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die gegenseitige Kontrolle die Einheitlichkeit der Führungsschicht im wesentlichen noch gewährleistet¹²³, zerbrach die Gemeinsamkeit seit der Mitte des 14. Jahrhunderts immer mehr. Die spektakuläre Fehde des Hilger vom Stave oder die Fehde Edmund Birkelins gegen seine Vaterstadt sind dafür Symptome. Sie zeigen vom Standpunkt der Stadt aus die negativen Auswirkungen der zunehmenden Aristokratisierung in der Lebensführung zumindest einzelner Patrizier, mit denen der Rat nun nicht mehr fertig wurde. Bedeutsamer aber war der schon länger schwelende Gegensatz zwischen Schöffen und Nichtschöffen unter den Geschlechtern. Es ging dabei einmal um die Gerichtsbarkeit, die das Schöffengericht ganz für sich beanspruchte, während der Rat allmählich eine eigene konkurrierende Gerichtsbarkeit aufbaute¹²⁴. Außerdem fürchtete der Rat als rein städtische Institution, daß die Abhängigkeit der Schöffen vom Erzbischof die „Freiheit“ der Stadt bedrohen könne¹²⁵. Die Geschlechter versuchten, die Gegensätze zu überbrücken. Es wurden auch immer wieder Schöffen in den Rat gewählt. Trotz einheitlicher „Sozialmentalität“ blieben jedoch die Spannungen zwischen beiden Gruppen innerhalb des Patriziats bestehen.

Wie schon ausgeführt, hatten sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nahezu alle Patrizier aus dem aktiven Fernhandel zurückgezogen. Der zunehmende Mangel an Vertrautheit mit den Problemen des Handels wirkte sich auf die Entscheidungen aus, die die Geschlechter für die Stadt trafen. Der enge Rat entschloß sich nämlich zu Beginn der 60er Jahre, dringend benötigte Einnahmen durch einen Zoll zu verschaffen. Er erhielt von Kaiser Karl IV. ein entsprechendes Privileg. Der Kaiser sollte an den Einkünften beteiligt werden, verlieh aber seinen Anteil sofort für 2.000 fl. an die Stadt¹²⁶. Glaubt man nun den allerdings erst nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft im Jahre 1396 verfaßten Berichten, geschah alles unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Erst als der Rat den Zoll auf den Bayenturm, ein Befestigungswerk

122) Ebd., S. 174 f.

123) So F. IRSIGLER, *Wirtschaft* (wie Anm. 1), S. 228.

124) Vgl. W. STEIN, *Vorgeschichte* (wie Anm. 104), S. 187 f.; ferner allgemein: H. HEINEN, *Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *JbKölnGV* 16 (1934), S. 120 ff.; M. C. BEMELMANN, *Die Stellung des Hohen Kurfürstlichen Gerichts zum Rat der Stadt Köln*, in: *JbKölnGV* 17 (1935), S. 1 ff.

125) W. STEIN, *Vorgeschichte* (wie Anm. 104), S. 186 f. *Die Limburger Chronik*: MGH, *Deutsche Chroniken IV*, 1 (1883), S. 87, erwähnt diese Befürchtung erst im Zusammenhang mit den Ereignissen der 90er Jahre.

126) *Chroniken*, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 273 f.; H. KEUSSEN, *Revolution* (wie Anm. 50), S. 52; *Quellen* (wie Anm. 36), Bd. 4, Nr. 428, 429. *Zur Zollpolitik Karls IV.*: H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 182 ff. Daß die Stadt Gelder brauchte, zeigt die Einführung der unpopulären Weinzapfakzise im Juli 1363: W. STEIN, *Akten* (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 33.

im Süden der Stadt am Rheinufer, legte und die rheinaufwärts verkehrenden Kaufleute zahlen sollten, wurde die Tat allgemein bekannt¹²⁷.

Wenngleich nun die erzählenden Quellen von Beratungen der „Gemeinde“ berichten¹²⁸, wurde der Protest gegen den Zoll dennoch nicht von ihr formuliert und auch nicht von ihr dem Rate vorgetragen. Die „Gemeinde“ hatte gar keine Organisation, durch die es hätte geschehen können. Eine Versammlung aller Gemeindeglieder war zudem für Köln, die größte Stadt des mittelalterlichen Deutschen Reiches, ausgeschlossen. In Wirklichkeit war „Gemeinde“ eine politische Vorstellung, die den Protestierenden zur Rechtfertigung ihres Handelns dienen sollte. Für sie war „Gemeinde“ die Gesamtheit der Kölner, meist ausschließlich der Geschlechter und häufig im Gegensatz zu dieser Führungsschicht¹²⁹. Die Beratungen fanden weder in den Amtleutegremien noch in den Sondergemeinden oder Kirchspielen statt, obwohl es nahegelegen hätte, weil die Herren des weiten Rats aus den Sondergemeinden gewählt wurden. Aber der weite Rat wie die Amtleutegremien wurden von den Geschlechtern beherrscht¹³⁰. Diese Institutionen schieden infolgedessen ebenfalls aus. Die Kölner Verfassung bot also für einen wirkungsvollen Protest keine Verfahrensmöglichkeiten mehr, es sei denn die persönlich vorgetragene Klage der Betroffenen vor dem engen Rat. Aber das war riskant und konnte leicht als „Aufruhr“ hingestellt werden¹³¹. Die entstandene Lücke füllten Genossenschaften, die bisher im städtischen Entscheidungsprozeß keine Rolle gespielt hatten. Es machte sich ein neues Prinzip bemerkbar, das nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft zur Einteilung der Bürgerschaft in Gaffeln führte.

Wegen des neuen Zolls fanden also Beratungen in der Gaffel Eisenmarkt und im Wollenamt statt. Schließlich gingen „die alde wyse gesellen van dem Yserenmarte . . . zo den birven luden van dem wullenampte“. Sie zogen noch einige andere bedeutende Ämter hinzu. Gemeinsam beschlossen sie, die Abschaffung des Zolls zu fordern. Zu ihrer eigenen Sicherheit schlossen die Genossenschaften einen „Verbund“, den ihre Mitglieder beschworen¹³². Im Gegensatz zur „Gemeinde“ verfügten sie über eine handlungsfähige Organisation. Sie hatten Meister, die zum Rat geschickt werden konnten. Sie hatten ihre Versammlungshäuser zur Beratschlagung und konnten ihre Genossen aufbieten. Deren Selbstbewußtsein und Solidarität garantierte den Zusammenhalt über den Augenblick hinaus. Indem sie einen Verbund bildeten, was verboten

127) Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 274; H. KEUSSEN, *Revolution* (wie Anm. 50), S. 52.

128) Vgl. das „Neue Buch“: Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 274, und dessen Vorlage: H. KEUSSEN, *Revolution* (wie Anm. 50), S. 52 f.

129) Das belegt der Gebrauch des Wortes „Gemeinde“ im „Neuen Buch“ wie in dessen Vorlage: Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 272 ff.; H. KEUSSEN, *Revolution* (wie Anm. 50), S. 52 f. Dazu J. B. MENKE (wie Anm. 111), S. 37 f.

130) TH. BUYKEN und H. CONRAD, *Die Amtleutebücher der kölnischen Sondergemeinden* (PublGesRhGkd 45), Weimar 1936, Einl. S. 25 f.

131) Vgl. die Beschränkungen: W. STEIN, *Akten* (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 6 XX, § 12, S. 48. Aus späterer Zeit auch: Quellen (wie Anm. 36), Bd. 6, Nr. 349.

132) H. KEUSSEN, *Revolution* (wie Anm. 50), S. 52; Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 274.

war, verliehen sie ihren Vorschlägen großes Gewicht. Sie wurden so ein bedeutender innenpolitischer Faktor.

Dieser Verbund von Genossenschaften handelte nicht für sich, sondern sprach im Namen der „Gemeinde“. Er maß die Ratsentscheidungen am „gemeinsamen Besten“ oder „gemeinen Nutzen“¹³³. Den gleichen Maßstab sollten auch die Ratsherren bei ihren Entscheidungen anlegen¹³⁴. Sprach der Rat im Namen der Stadt, so der neue Verbund im Namen der „Gemeinde“. Richtete sich der Rat bei seinen Entscheidungen nach dem „gemeinen Besten“, so kontrollierte nun der Verbund, ob es tatsächlich geschehen sei. Wenn der Verbund auch nach dem Erreichen seines unmittelbaren Zwecks bestehen blieb, konnte er zu einer Art „Nebenregierung“ werden. Sie entstand in der Tat, wobei die führende Rolle immer mehr dem Wollenamt zufiel.

Zunächst erreichte der Verbund die Abschaffung des Zolls¹³⁵. 1364 standen Geschlechter und Mitglieder des Wollenamts bewaffnet am Malzbüchel gegenüber. Der Streit, über den weiter nichts bekannt ist, wurde durch Vermittlung des Grafen von der Mark und des Kölner Erbvogts beigelegt¹³⁶. Der enge Rat und die Geschlechter waren nicht mehr in der Lage, allein den Frieden in der Stadt zu gewährleisten. Gegen das Wollenamt und den Verbund war kaum noch etwas durchzusetzen.

1367 wurden die Unterschlagungen Rutgers vom Grine bekannt¹³⁷. Er war Beisitzer in der Rentkammer gewesen¹³⁸. Als die beiden Rentmeister, die wie Rutger den Geschlechtern angehörten, den Skandal nicht aufdecken wollten oder konnten, erwirkte der alte Verbund¹³⁹, daß eine Kommission von drei Männern gewählt wurde, die eine Revision der Rechnungen vornehmen sollte. Die Zusammensetzung der Kontrollkommission ist für 1370 überliefert¹⁴⁰. Danach gehörten ihr je ein Mitglied des engen und des weiten Rats sowie ein Mann an, der in keinem der beiden Gremien saß, also doch wohl den

133) Dazu W. MERK, Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, in FS A. Schultze, Weimar 1934, S. 482 ff.; A. J. CARLYLE, Le bien commun, la justice et la sécurité juridique dans la conception médiévale du droit, in: *Annuaire de l'Institut International de Philosophie du Droit et de Sociologie Juridique* 3 (1938), S. 18 ff.

134) W. STEIN, Akten (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 1, S. 3; Nr. 6 II, § 21, III, § 12; Bd. 2, Nr. 6, 7, 13, 16, 24, §§ 3-4, 26, 29, 33.

135) Quellen (wie Anm. 36), Bd. 4, Nr. 428, 429; Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 274 f. Nach der „Weberschlacht“ Ende 1371 behauptete der Rat in einem Schreiben an Karl IV., daß nur die „Weber“ auf Abschaffung des Zolls gedrungen hätten; Quellen, Bd. 4, Nr. 555.

136) Chroniken, Bd. 13 (wie Anm. 21), S. 38; H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Nr. 118. Von einer „Niederwerfung eines Handwerker (Weber)aufstandes“ berichten die Quellen nichts. T. HEINZEN, Zunftkämpfe, Zunft Herrschaft und Wehrverfassung in Köln (VKölnGV 16), Köln 1939, S. 20 f., hat bei seiner Darstellung einfach das irreführende Kopfrege der Ausgabe des H. v. LOESCH übernommen. F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 204, nimmt dagegen auch eine unblutige Beilegung des Konflikts an.

137) Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 272 f.; H. KEUSSEN, Revolution (wie Anm. 50), S. 54 f.

138) R. KNIPPING (wie Anm. 70), Bd. 1, Einl., S. XXXVIII.

139) Allerdings ist in den Quellen nicht ausdrücklich von dem „Verbund“ die Rede. Tätig wurde aber wieder dieselben Genossenschaften wie die anläßlich der Zollaffäre.

140) R. KNIPPING (wie Anm. 70), Bd. 1, S. 15.

„Verbund“ vertrat ¹⁴¹. In gleicher Weise dürfte die Kommission auch 1367 zusammengesetzt gewesen sein. Sie deckte die Unterschlagung auf. Rutger wurde hingerichtet.

1369 verlangten die „Weber“, daß ein bekannter Straßenräuber abgeurteilt werde. Die „weverslaicht“, eine den Geschlechtern wohlwollende Versdichtung ¹⁴², berichtet daraufhin, der Rat habe ein Schöffengericht abwarten wollen. Er könne den Gang des Prozesses nicht beschleunigen. Das rechtmäßige Verfahren müsse eingehalten werden ¹⁴³. Jedoch ist das eine geschönte Darstellung. In Wirklichkeit scheinen die Schöffen den Prozeß vielleicht absichtlich verschleppt zu haben. Denn in dieser Zeit schrieb der Rat von Goslar „den wisen, beschedenen mannen, usen heren unde vrunden, den meysteren unde der broderscap ghemeyne van deme wullenammechte in der stad tu Kolne“, bedankte sich für die Förderung seiner Angelegenheit bei Rat und Schöffen in Köln und bat, darauf zu dringen, daß ein in Köln gefangener Straßenräuber, der Goslarer Bürgern Schaden zugefügt habe, endlich sein Urteil erhalte und gerichtet werde ¹⁴⁴. Das Schöffengericht hatte also an Glaubwürdigkeit eingebüßt. Noch wichtiger scheint mir zu sein, daß nicht nur der Rat sondern auch die Schöffen der Kontrolle der „Nebenregierung“ unterworfen wurden. Das war auch schon fremden Städten bekannt, die mit dem Wollenamt korrespondierten, als sei es das eigentliche Entscheidungsgremium in der Stadt. Der Straßenräuber wurde übrigens ohne Schöffengericht hingerichtet ¹⁴⁵.

Die schon genannte Fehde Edmund Birkelins führte schließlich zur Verfassungsänderung. Als im März 1370 die Kölner Landfriedensgeschworenen von einer Tagung in Aachen zurückkehrten, ohne daß die Fehde beigelegt worden wäre, verlangten die „Weber“ deren Inhaftierung. Sie beschuldigten die Landfriedensgeschworenen des Nepotismus ¹⁴⁶. Der Verfasser der „weverslaicht“ berichtet von einem „Verbund“, der das Vorgehen decken sollte ¹⁴⁷. Er dürfte mit dem „Verbund“, der seit Anfang der 60er Jahre bestand, identisch sein. Wenn auch die einzige Quelle, die den Hergang erzählt, immer wieder „Weber“ nennt, so belegt doch die Erwähnung des „Verbunds“, daß das Wollenamt nicht allein vorgegangen ist. Es war zwar der wichtigste Bündnispartner, aber die ausschlaggebenden Meister des Wollenamts scheinen die einzelnen Schritte stets mit anderen Genossenschaften abgesprachen zu haben.

141) Da Gottschalk von Kerpen erst 1371 das Bürgerrecht erwarb, dürfte er kaum im weiten Rat gesessen haben: Neubürger (wie Anm. 77), Bd. 1, S. 28, Nr. 209. Zu den beiden anderen Kommissionsmitgliedern: R. KNIPPING (wie Anm. 70), Bd. 1, S. 15, Anm. 6.

142) Vgl. J. B. MENKE (wie Anm. 111), S. 12 ff., bes. S. 15, 21.

143) Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 243 f.

144) Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. 4 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 32), Halle 1905, Nr. 396.

145) Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 245.

146) Ebd., S. 246 f.

147) Ebd., S. 245.

Am darauffolgenden Tag forderten die „Weber“, daß weitere acht Ratsherren inhaftiert würden. Auch das konnten sie durchsetzen¹⁴⁸. Sie hatten nun zweierlei erreicht. Der enge Rat, das Gremium der Geschlechter, war praktisch lahmgelegt. Die Gefangenen konnten als Geiseln dafür dienen, daß sich die übrigen Patrizier ruhig verhielten. Darauf begannen Beratungen über eine Verfassungsreform. Das Ziel des „Verbunds“ war es, einen „meichtigen rait“ einzusetzen¹⁴⁹. Infolgedessen schaffte man die Richerzeche ab, deren Kompetenzen auf den Rat übergingen. Die Bürgermeister unterstanden nun dem Rat¹⁵⁰. Die Zunftaufsicht ging ebenfalls endgültig auf den Rat über¹⁵¹. Die Schöffen verloren ihre Ratsfähigkeit¹⁵². Die Nichtschöffen unter den Patriziern wurden dadurch gewonnen, daß der enge Rat und das Bürgermeisteramt ihnen vorbehalten blieben und daß ihnen ihre finanziellen Einbußen infolge der Auflösung der Richerzeche durch eine Rente ersetzt wurden¹⁵³. Der Gegensatz innerhalb der Führungsschicht war also schon so stark ausgeprägt, daß ein geschlossenes Vorgehen nicht mehr unbedingt zu erreichen war und der „Verbund“ einen Keil zwischen Schöffen und Nichtschöffen treiben konnte.

Das Neue an der Verfassungsänderung war der nun umgeänderte weite Rat. Er war nicht mehr aus Vertretern der Sondergemeinden, sondern aus solchen der Gaffeln und Ämter zusammengesetzt¹⁵⁴. Von Mitgliedern der Gaffel Eisenmarkt, die der Verfasser der „weverslaicht“ möglicherweise abschätzig „kremere“ nannte, saß zumindest Hermann von Mauwenheim im weiten Rat¹⁵⁵. Der weite Rat gründete also auf dem neuen Prinzip der Genossenschaften. Was mit dem „Verbund“ der 60er Jahre neben den verfassungsmäßigen Gremien entstanden war, war nun in die stadtkölnische Verfassung integriert worden. Die „Gemeinde“ hatte nicht den Erfolg erstritten und entsandte infolgedessen auch keine Vertreter in den Rat. Das taten vielmehr die Genossenschaften. Sie allein verfügten über eine von den Geschlechtern unabhängige Organisation und waren daher in der Lage, einen von der alten Führungsschicht unabhängigen weiten Rat zu wählen. Diese neue Verfassung blieb allerdings nur vom 2. Juli 1370 bis zum 20. November 1371 in Kraft. Die „Weberschlacht“, die für die Geschlechter und ihre Anhänger mit einem

148) Ebd., S. 247 ff.

149) Ebd., S. 248, Verse 175 f.

150) W. STEIN, Vorgeschichte (wie Anm. 104), S. 178; F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 136 f.

151) H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 1, Einl., S. 63.

152) Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 249.

153) F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 136 f.; W. HERBORN, Rekonstruktion (wie Anm. 48), S. 124, 161 f.

154) F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 138.

155) Chroniken, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 250 Vers 264; F. LAU, Entwicklung (wie Anm. 14), S. 138. Daß es keine Zunft der Krämer gab, hat schon L. ENNEN, Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2, Köln-Neuß 1865, S. 669, Anm. 4, festgestellt. Vgl. auch B. KUSKE, Handels- und Verkehrsarbeiter (wie Anm. 114), S. 89. R. KNIPPING (wie Anm. 70), Bd. 1, S. 18. Die Familie Mauwenheim gehörte, sobald man ihre Korporationszugehörigkeit fassen kann, zur Gaffel Eisenmarkt: HAKöln, Zunft 2, fol. 1b.

vollständigen Sieg über das Wollenamt endete, schuf neue Voraussetzungen, die den Zünften wenig Spielraum ließen. Das Wollenamt wurde ganz aufgelöst¹⁵⁶. Mit dem Untergang der Organisation verloren auch die Mitglieder des Amts weitgehend ihren politischen Einfluß. In den innerstädtischen Auseinandersetzungen der 90er Jahre haben sie kaum eine Rolle gespielt. Am Sturz der Geschlechterherrschaft 1396 waren sie nicht mehr maßgeblich beteiligt. Damit kann ich abbrechen, da die Zeit von 1372 bis 1396 wenig an Erkenntnissen bringt, die im vorliegenden Zusammenhang über das bisher Gesagte wesentlich hinausgingen.

Ich fasse zusammen. Die Kölner Führungsschicht besaß eine ausgeprägte „Sozialmentalität“, die sie von allen anderen Gruppen abhob. Die Angehörigen der Geschlechter fühlten sich als einzige zur Herrschaft über die Stadt berufen. Sie allein konnten in das Schöffenkollodium und in den engen Rat gewählt werden. Den weiten Rat und die Amtleutegremien der Sondergemeinden beherrschten sie ebenfalls. Alle Institutionen, durch die die Stadt verwaltet wurde und in der Entscheidungen über die städtische Politik getroffen wurden, standen unter der Kontrolle der Geschlechter. Spannungen innerhalb der Führungsschicht entstanden nicht aus unterschiedlichen Verhaltensweisen, sondern rührten von den sich überschneidenden Kompetenzen des Schöffenkollodiums und des engen Rats her und lagen daher in der Verfassungsstruktur begründet. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mehrten sich die Anzeichen dafür, daß die zunehmende Aristokratisierung der Lebensweise der Geschlechter zu Auswüchsen führte, die nicht mehr durch gegenseitige Kontrolle allein eingeschränkt werden konnten. Die weitgehende Aufgabe des aktiven Fernhandels verleitete die Führungsschicht zu Entscheidungen, die auf Widerspruch in der Stadt stießen.

Unterhalb der Führungsschicht bildete sich eine Gruppe von reichen alteingesessenen Kölner Familien, die sich nach ihrem Vermögen mit den Geschlechtern messen konnten und teilweise auch deren Lebensstil nachahmten. Aber die Aufnahme in diese Oberschicht blieb ihnen versagt. Sie vereinigten sich zum größten Teil in den 50er Jahren in der Gaffel Eisenmarkt. Sie bildeten nach Vermögen und wirtschaftlichen Aktivitäten wie in ihren Verhaltensweisen eine relativ einheitliche Gruppe.

Im 14. Jahrhundert stieg die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einiger Zünfte, vor allem des Wollenamts. Letzteres umfaßte Kaufleute und Handwerker, Arme und Reiche. Derartige Genossenschaften entziehen sich einem Schichtenmodell. Denn sie gliederten die städtische Gesellschaft nicht horizontal sondern vertikal. Durch ein ausgeprägtes Solidaritätsgefühl vermochten sie Personen und Gruppen mit unterschiedlichen Interessen zu binden. Das Selbstbewußtsein der Genossen rührte vom Ansehen der Korporation her und hing von diesem ab. Die „Ehre“ des Amts war Teil der „Ehre“ des einzelnen Amtsgenossen.

¹⁵⁶H. v. LOESCH (wie Anm. 61), Bd. 2, Nr. 740.

Daß genossenschaftlich organisierte Korporationen ein eigenständiges Selbstwertgefühl entwickelten, war in Köln nicht neu und zunächst auch für die Geschlechterherrschaft ungefährlich. Gefährlich wurde es für die bisherige Verfassungsordnung erst, als zu dem genossenschaftlichen Selbstbewußtsein die Vorstellung hinzutrat, für das „Gemeinwohl“ und die „Gemeinde“ verantwortlich zu sein und als sich das Wollenamt und einige andere bedeutendere Zünfte mit der Gaffel Eisenmarkt verbanden. In dem Augenblick entstand eine freilich noch labile Institution, die die von den Geschlechtern beherrschten Gremien kontrollierte und deren Entscheidungen gegebenenfalls aufheben lassen konnte. Die Genossenschaften hatten die Möglichkeiten zur Beratung und Beschlußfassung und konnten auch genügend bewaffnete Leute aufbieten und den Geschlechtern Widerstand leisten.

In der Stadt Köln des 14. Jahrhunderts hat also nicht die „Gemeinde“ ein von der Führungsschicht unabhängiges Bewußtsein oder eigene politische Initiativen entwickelt. Dazu war sie auch gar nicht in der Lage, weil sie außer den von den Geschlechtern beherrschten Gremien keine anderen Organisationsformen zur Willensbildung besaß. Im Namen der „Gemeinde“ handelten die Geschlechter. Aber auch die genossenschaftlich strukturierten Korporationen nahmen für sich in Anspruch, die „Gemeinde“ zu vertreten und das „gemeine Beste“ zu erstreben. Es war schließlich eine Machtfrage, ob sich die Geschlechter gegenüber den neuen Gruppen durchsetzen konnten, die in Wirklichkeit auch nur einen Teil der Bürgerschaft repräsentierten.